

Die Ära »Wirtschaft und Arbeit« – Das schwarz-blaue Jahr für Arbeitsrecht, Beschäftigungspolitik und ArbeitnehmerInnenschutz

Plattform Arbeit

1. Einleitung

Ein »neuer sozialer Gesellschaftsvertrag« muss her – die Koalitionsparteien haben sich unter diesem Titel bei ihrem Regierungsantritt für ihre Sozial- und Frauenpolitik einiges vorgenommen. Welche Änderungen im Arbeitsrecht, in der Beschäftigungspolitik und auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die neue Sozial- und Frauenpolitik ausmachen sollen, ist zunächst im Regierungsprogramm nachzulesen. Die neue Regierung will aber nicht an ihren Worten gemessen werden, sondern an ihren Taten. Nach einem Jahr liegen einige Taten vor, andere sind noch ausständig. »Neu Regieren« zur Verwirklichung eines neuen Gesellschaftsvertrages ist nicht Sache eines Jahres.

Bevor wir im folgenden Rückblick auf das erste Jahr schwarz-blauer Sozial- und Frauenpolitik auf die einzelnen Neuerungen im Arbeitsrecht, in der Arbeitsmarktpolitik und im ArbeitnehmerInnenschutz eingehen, vorher noch kurz eine allgemeine Charakteristik der Ansätze und Verfahrensweisen, unter denen diese Neuerungen entstanden sind.

Bei Betrachtung der Regierungsansätze in der Regulierung der Arbeitsbedingungen stellt sich zunächst folgende Frage: Wie kann sich dabei treffen, was sich einerseits die als ArbeiterInnenpartei des »kleinen Mannes« titulierte FPÖ und andererseits die besonders den Interessen der Wirtschaft und der Familie verpflichtete ÖVP vornehmen?

Die Parteiprogramme, als der objektivierter Wille des von FPÖ und ÖVP vertretenen tüchtigen kleinen Mannes, freiheitssinnigen Selbstständigen und Familienoberhaupts gelesen, machen die Übereinstimmung der beiden Parteien in der Konzeption von Sozial- und Frauenpolitik im Regierungsprogramm besser verstehbar. Sie enthalten folgenden gemeinsamen Nenner: die Forderung des »Rückzugs des Staates auf die urreigensten Staatsaufgaben« und des »Rückzugs der Verbände aus der Wirtschaft« (Kapitel 8, Artikel 3 und Kapitel 10, Artikel 3 FPÖ-Parteiprogramm) des »Gegen jede staatliche Bevormundung und unnötige Kontrolle« (Pkt. 1.3.1.5. ÖVP-Grundsatzprogramm), der »Abkehr vom bürokratischen Obrigkeitsstaat« (Kapitel 8, Artikel 1 des FPÖ-Parteiprogramm) des »Wettbewerbs als grundlegendes Ordnungsprinzip« (Pkt. 2.5.1.3. ÖVP-Grundsatzprogramm) und der »umfassenden Deregulierung des Wirtschaftslebens« (Kapitel 10,

Artikel 1 FPÖ-Parteiprogramm). Als Regierungsparteien gehen FPÖ und ÖVP daher gemeinsam von der Prämisse aus: Neuregelung der Arbeitsbedingungen in nächster Zeit bedeutet vor allem – Deregulierung.

Seinen arbeitsrechtlichen Niederschlag findet der gemeinsame Nenner »Weniger Bürokratie und mehr Deregulierung im Sozialsystem« (Regierungsprogramm 2000, 20) in folgenden Regierungsvorhaben:

- Verlagerung arbeits(zeit)rechtlicher Reglementierung von der gesetzlichen und kollektivvertraglichen auf die betriebliche Ebene (S. 10 Regierungsprogramm) – ausgehend von der Vorstellung, dass ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen eine »betriebliche Partnerschaft« im gemeinsamen Interesse der »Unternehmenskultur« eingegangen sind und sich nicht »von Kammern und Verbänden fremdbestimmen« lassen wollen (siehe Kapitel 10 Artikel 4 FPÖ-Parteiprogramm).
- Reduktion der Arbeitsinspektion auf eine Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung für die Betriebe; »Änderung aller arbeitnehmerschutzrechtlichen Regelungen, die eine unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen« (Regierungsprogramm 2000, 20).
- In der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung gehen die Regierungsparteien gemeinsam davon aus, dass die »soziale Hängematte« der staatlichen Leistungen tendenziell weggezogen gehört, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung reduziert und die Zumutbarkeitsbestimmungen verschärft werden müssen. Die Umwandlung des Arbeitsmarktservice (AMS) in eine Ges.m.b.H. soll dabei helfen (Regierungsprogramm 2000, 19, 20, 67, 120).

Trotz des prinzipiell weiterbestehenden Bekenntnisses einer der beiden Regierungsparteien, der ÖVP, zur sozialpartnerschaftlichen Vorbereitung sozialpolitischer Gesetzesvorhaben, hat die neue Regierung bisher mit der österreichischen Tradition sozialpartnerschaftlicher Einbeziehung und Einigung entscheidend gebrochen. Während früher die Erlassung von Vorschriften in den Bereichen Arbeitsrecht oder ArbeitnehmerInnenschutz ohne vorhergehende Zustimmung beider Sozialpartner die seltene Ausnahme war, ist sie seit Regierungsantritt der Regelfall. Nahezu alle bisher von der neuen Regierung konkretisierten Vorhaben auf diesen Gebieten beruhen auf Initiativanträgen von ÖVP- oder FPÖ-Abgeordneten, auf Ministerratsbeschlüssen und Regierungsvorlagen, die ÖGB und Arbeiterkammer abgelehnt hatten.

Einen markanten und wesentlichen organisatorischen Vorbeginn für den »neuen sozialen Gesellschaftsvertrag« setzten die Regierungsparteien mit dem neuen Bundesministerengesetz: Seit dem 1. April 2000 ist der Wirtschaftsminister auch der für Beschäftigungspolitik, Arbeitsrecht und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständige Minister – »Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit«. Davor waren diese Politikbereiche im Sozialministerium angesiedelt. Seither gibt es auch kein eigenes Frauenministerium mehr, sondern nur mehr eine Sektion im neuen sogenannten »Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen« (»BMSG«), die an Frauenpolitik arbeitet. Diese Sektion muss sich z. B. mit den Sektionen für Familienpolitik absprechen: das »BMSG« ist das Ministerium für soziale Sicherheit, Gesundheitswesen, Familie, Senioren und Frauen.

Mit der Zusammenlegung von Wirtschaft und Arbeit in einem Ministerium wird unterstellt, dass die Interessengegensätze zwischen diesen Bereichen zu be-

stehen aufgehört haben. Für den Wirtschaftsminister Bartenstein sind diese Gegensätze ein »Klischee«, das es zu »überwinden« gilt. Die Vorstellung der »betrieblichen Partnerschaft« im Sinne einer von ArbeitgeberInnen wie ArbeitnehmerInnen zu verfolgenden »Unternehmenskultur« suggeriert, dass beide Seiten, UnternehmerInnen wie ArbeitnehmerInnen jetzt gemeinsam an einem Strang ziehen. Einem Klischee sitzt also auf, wer einen Mindestschutz der ArbeitnehmerInnen vor den »Zwängen der Wirtschaft« fordert. Und es scheint also auch ein Klischee zu sein, dass Gewerkschaften überhaupt noch gebraucht werden.

Es ist aber offensichtlich, dass ökonomische, soziologische und politische Einsichten und Erfahrungen das Gegenteil belegen. Nur ein Beispiel aus der Lohnpolitik und der Arbeitsgestaltung: Löhne und technische Sicherheitsstandards sind für die Unternehmen Kostenfaktoren, die tendenziell minimiert werden sollen. Lohn- und Kostenreduktion als gemeinsames Interesse hinzustellen ist bestenfalls verbale Zurchrückung.

Auch historisch gesehen ist die Eingliederung der Agenden Beschäftigungspolitik, Arbeitsrecht und ArbeitnehmerInnenschutz in das Wirtschaftsministerium kein Unterfangen, das sich durch besondere Sensibilität auszeichnet. Zuletzt war es im Jahr 1938 in Österreich, dass – mit »Erlass des Reichsstatthalters Seyß-Inquart« vom 30. Mai 1938 – »die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit« übergegangen sind (Gesetzblatt für das Land Österreich vom 30. Mai 1938, Nr. 154/1938).

Die Personalunion von »Wirtschaft und Arbeit«, die Verlagerung der Legistik und des Weisungszusammenhangs in verschiedenen Bereichen des Arbeitsrechts, des ArbeitnehmerInnenschutzes und der Arbeitsmarktpolitik in das Wirtschaftsministerium erleichtert es der Regierung, auch ihre längerfristig angelegten Vorhaben zügig voranzutreiben:

Der Wirtschaftsminister übt jetzt die Aufsicht über die Arbeiterkammern aus, die Vorbereitung der Änderungen des Arbeiterkammergesetzes liegt in seiner Zuständigkeit; damit auch die legislative Umsetzung des Plans, mit einer wesentlichen Kürzung der Arbeiterkammerumlage die Arbeiterkammern finanziell auszuhöhlen und ihr Potential zu brechen.

Der Wirtschaftsminister ist gleichzeitig oberster Arbeitsinspektor: durch den Weisungszusammenhang wird die besondere Aufgabe der Arbeitsinspektorate in Frage gestellt, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz mit behördlichen Mitteln zu sorgen, ohne dass betriebswirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen dürfen. Der Wirtschaftsminister ist nun gleichzeitig Anlaufstelle für Beschwerden von Unternehmen über ArbeitsinspektorInnen und deren oberster Vorgesetzter.

Auch dass der Wirtschaftsminister nun zum »Beschäftigungsminister« geworden ist, gibt einen dem Regierungsprogramm der »Flexibilisierung des Arbeitsmarkts« und der Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen für Arbeitslose förderlichen organisatorischen Rahmen ab.

2. Arbeitsrecht: Arbeitsrechtsänderungsgesetz, Abfertigung neu und Kammernaufsicht

2.1 Nennenswerte Änderungen durch das Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 (ARÄG 2000)

Am 7. Juni 2000 hat der Nationalrat dem Regierungsprogramm FPÖVP¹ entsprechend das ARÄG 2000² beschlossen. Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage³ soll durch dieses Gesetz die weitgehende Gleichstellung der ArbeiterInnen mit den Angestellten insbesondere im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Arbeitsverhinderungen aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.

Angleichung der Entgeltfortzahlung der ArbeiterInnen an die der Angestellten im Krankheitsfall:

Bislang hatten ArbeiterInnen, die dem Entgeltfortzahlungsgesetz 1974 (EFZG) unterliegen, erst nach einer 14-tägigen Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung infolge von Krankheit oder Unglücksfall bis zur Dauer von vier Wochen pro Arbeitsjahr, wobei sich der Anspruch entsprechend bei zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses erhöhte. Durch das ARÄG 2000 entfällt einerseits die 14-tägige Wartezeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, andererseits erfolgt die Verlängerung der Entgeltfortzahlungsdauer auf sechs Wochen volles und vier Wochen halbes Entgelt; die Fortzahlungsdauer bei zunehmender Dienstdauer wird entsprechend dem Angestellten-gesetz verlängert.

Die für ArbeiterInnen bestehende günstigere Regelung bei Arbeitsunfällen – volle Entgeltfortzahlung in der Dauer von acht Wochen ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung – bleibt bestehen.

Auflösung des Erstattungsfonds:

Während der/die ArbeitgeberIn eines/einer kranken Angestellten das Entgelt für die Dauer der Entgeltfortzahlung weiter zahlt, hat der/die ArbeitgeberIn eines/einer dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) unterliegenden Arbeitnehmers/in das fortzuzahlende Entgelt bisher nur »vorgeschossen«. Die ArbeitgeberInnen haben diese ausgezahlten Entgeltfortzahlungsbeträge aus einem Erstattungsfonds rückvergütet bekommen. Der Erstattungsanspruch ist nun aber mit Ablauf des 30. Septembers 2000 erloschen, womit kein Anspruch des/der ArbeitgeberIn auf Erstattung des fortgezählten Entgelts mehr besteht. Es ist zu befürchten, dass gerade Klein- und Mittelbetriebe vermehrt Kündigungen aussprechen werden, wenn bei ArbeiterInnen häufigere Krankstände auftreten.

Senkung des Arbeitgeberbeitrags zur Krankenversicherung:

Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung der ArbeiterInnen (auch für die dem ABGB unterliegenden ArbeitnehmerInnen) wird um 0,3% gesenkt.

Entgeltfortzahlung im Falle der Arbeitsverhinderung aus sonstigen Gründen:

Hinsichtlich der sonstigen Arbeitsverhinderungsgründe gilt für alle ArbeiterInnen dieselbe Regelung wie für Angestellte. Der/die ArbeiterIn behält nun seinen/ihren Anspruch auf Entgelt, wenn er/sie durch andere wichtige, seine/ihre Person betreffende Gründe ohne sein/ihr Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Arbeitsleistung verhindert ist, wobei – im Gegensatz zur Regelung für Angestellte – im Kollektivvertrag abweichende Regelungen getroffen werden können.⁴

Urlaubsaliquotierung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Durch das ARÄG 2000 werden die Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses neu geregelt. Die bisherigen Regelungen zur Urlaubsentschädigung und –abfindung⁵ entfallen: Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gebührt dem/der ArbeitnehmerIn für den noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruch des Urlaubsjahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, anstelle des Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung im Ausmaß jenes Anteils vom Urlaubsentgelt, das dem Verhältnis der bereits zurückgelegten Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr entspricht. Hat der/die ArbeitnehmerIn bereits Urlaub verbraucht, ist dieser auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Ist bereits mehr Urlaub konsumiert worden, als es der im Urlaubsjahr zurückgelegten Dienstzeit entspricht, ist dafür erhaltenes Urlaubsentgelt außer bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder verschuldeter Entlassung nicht rückzuerstatten.

Entfall des Postensuchtages bei Selbstkündigung:

Ab 1.1.2001 entfällt der Anspruch auf Freizeit während der Kündigungsfrist bei ArbeitnehmerInnenkündigung.

Wurde die weitgehende Gleichstellung von ArbeiterInnen und Angestellten tatsächlich erreicht?

Für Bundesminister Bartenstein bedeutet das ARÄG 2000 einen der letzten großen Durchbrüche in der österreichischen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, weil damit »dem Anachronismus einer Zwei-Klassen-Gesellschaft« ein Ende gemacht wird.

Das ARÄG 2000 verbessert zwar das Entgeltfortzahlungsrecht der ArbeiterInnen wesentlich. Von einer weitgehenden Gleichstellung von ArbeiterInnen und Angestellten kann aber aus folgenden Gründen nicht gesprochen werden:

- Keine vollständige Angleichung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung infolge von Krankheit
- Keine Angleichung der Kündigungsfristen- und -termine
- Keine Angleichung bei den vorzeitigen Beendigungsgründen
- Keine Angleichung bei den aliquoten Sonderzahlungen
- Keine Angleichung der Entgeltfortzahlungsrechte im Falle der Arbeitsverhinderung aus sonstigen Gründen

Somit bleiben eine Reihe von gesetzlichen Unterschieden zwischen ArbeiterInnen und Angestellten im Arbeitsrecht aufrecht, für die es aber keine sachliche Rechtfertigung gibt.⁶ Gleichstellungs-Initiativen von Gewerkschaftsseite gibt es

übrigens seit 1959. Nach einer teilweisen Erfüllung der Forderungen wurden weitere Angleichungsschritte immer von ArbeitgeberInnenseite verhindert, zuletzt die ÖGB-Initiative »Aktion Fairness«. Die »soziale Gerechtigkeit« ist eben unter Schwarz-Blau leichter zu erreichen.

2.2 Abfertigung neu/Pensionskassensystem

Das Drei-Säulen-Modell soll laut Regierung die Zukunft unserer Pensionen sichern. Das Fundament des österreichischen Pensionssystem ist die erste Säule (gesetzliches Pensionssystem). Marginal sind gegenwärtig noch die Beiträge, die in die zweite (betriebliche Pensionsvorsorge) und dritte Säule (Eigenvorsorge) investiert werden. Die Regierung will durch die »Abfertigung neu« das Wachstum der zweiten Säule fördern. Im Folgenden werden wegen der zentralen gesellschaftspolitischen Bedeutung einer grundlegenden Veränderung der Altersversorgung⁷ die verschiedenen Vorstellungen hinsichtlich der »Abfertigung neu« dargestellt.

Abfertigung alt:

Die Abfertigung ist ein durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedingtes Entgelt. Derzeit hat jeder/jede ArbeitnehmerIn nach drei Jahren Dienstdauer einen Anspruch auf Abfertigung in der Höhe von zwei Monatsgehältern. Dieser erhöht sich mit zunehmender Dienstdauer. Kein Anspruch besteht bei Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn, bei unberechtigtem Austritt und bei berechtigter Entlassung.

»Abfertigung neu«:

Das Regierungsprogramm sieht im Kapitel »Erneuerung des österreichischen Sozialrechts« unter Punkt 1 die »Abfertigung neu/Pensionskassensystem« vor, wonach die Auslagerung der Abfertigung aus den Betrieben in eine überbetriebliche Pensionskasse geplant ist. Bisher wurde weder eine Regierungsvorlage noch ein Initiativantrag hinsichtlich der »Abfertigung neu« im Parlament eingebracht. Das Regierungsprogramm lässt zudem zahlreiche Fragen unbeantwortet, wie z.B. die Beitragshöhe, Dauer oder Beginn der Beitragszahlung. Das Ziel der Regierung, durch die »Abfertigung neu« die zweite Säule der Pensionsversicherung deutlich auszubauen, ist jedoch klar erkennbar. Eine Verbesserung der Abfertigung an sich ist nicht geplant.

2.3 Aufsicht über die Kammern für Arbeiter und Angestellte

Durch die Bundesministerienengesetz-Novelle 2000 kam es auch zu einer Zusammenlegung der Aufsichtsbehörden der Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer. Die Konstruktion der Aufsichtsbehörden in Personalunion eines Ministers lässt daher den Versuch der Überwindung der Gegenunabhängigkeit stark vermuten.

Zur Diskussion über die Herabsetzung der Arbeiterkammerumlage ist zu bemerken, dass im Regierungsübereinkommen (Regierungsprogramm 2000, 13) der Servicecharakter der Kammern besonders hervorgehoben wird. Ein Ausbau von Serviceleistungen hängt aber eng mit der Frage der Finanzierbarkeit zusammen und steht somit in Widerspruch zur Diskussion um die Kürzung der Kammerumlage (siehe auch Karlhofer i.d.B.).⁸

3. Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung

Schon im Regierungsprogramm hat sich die ÖVP/FPÖ-Koalition auf einige bedeutsame Änderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik festgelegt (Regierungsprogramm 2000, 19,20,67,120).

- Umwandlung des Arbeitsmarktservice (AMS) in eine Ges.m.b.H.
- Neuregelung der budgetären Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktpolitik⁹
- Reformierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
- Einführung bzw. Forcierung bestimmter arbeitsmarktpolitischer Instrumente (z. B. Bürgergeld bzw. Integra)
- Festlegung von Organisationsprinzipien für die AMS-Dienstleistungen (z. B. Zusammenarbeit mit privaten Vermittlern, Leistungslohn für MitarbeiterInnen)
- Neugestaltung der Saisonier-Regelung
- spezifische Maßnahmen für Frauen während und nach der Familienphase

Die unschwer erkennbare Hauptfunktion der bisherigen Reformmaßnahmen war es, unter dem Titel der viel zitierten sozialen Treffsicherheit im Bereich der Arbeitslosenversicherung ein veritables Einsparungsziel zu realisieren. Die vor Kurzem im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 beschlossenen Gesetzesänderungen stehen dabei in einem klaren Widerspruch zu den Befunden und Vorschlägen der eigens zum Thema Treffsicherheit einberufenen ExpertInnen (siehe Tálos i.d.B).

Dem Anliegen einer notwendigen und den Veränderungen am Arbeitsmarkt angemessenen strukturellen Reform des österreichischen Arbeitslosenversicherungssystems wurde mit den bislang gesetzten Maßnahmen eindeutig nicht Rechnung getragen. Für die Betroffenen bedeuten die beschlossenen Gesetzesänderungen, dass Leistungen gekürzt, Anwartschaften erschwert werden und eine verstärkte Kontrolle der Bezugsvoraussetzungen erfolgt.

Direkte Kürzung von Leistungen

Das alte Lohnklassensystem der Arbeitslosenversicherung wurde durch die Festlegung einer einheitlichen Nettoersatzquote von 55% (bisher durchschnittlich 57%) ersetzt. Personen mit niedrigen Leistungsansprüchen können einen Ergänzungsbetrag bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2001: 8.437 öS monatlich) bekommen, jedoch dürfen ihre Ansprüche insgesamt bei Vorliegen von Familienzuschlägen maximal 80% und bei Ansprüchen ohne Familienzuschläge maximal 60% des früheren Nettocommens betragen. Somit gibt es entgegen anderslautenden Meldungen auch weiterhin kein existenzsicherndes Arbeitslosengeld. Gleichzeitig wurde der Familienzuschlag, der zum Arbeitslosengeld (ALG) oder zur Notstandshilfe (NH) für zu versorgende Kinder und Angehörige ausgezahlt wird, von bisher 663,- auf 400,- öS p. m. reduziert. Von diesen Kürzungen sind über 250.000 Personen betroffen. Die mit dieser Regelung verbundenen sozialen Härten konnten durch den ebenfalls beschlossenen Wegfall der Anrechnung des Partnereinkommens auf die Familienzuschläge nur unzureichend abgemildert werden. Es sind vor allem die arbeitslosen AlleinerzieherInnen, für die der Familienzuschlag in der Regel einen wesentlichen Einkommensbestandteil darstellt und für die daher die Maßnahme eine weitere Verschlechterung ihrer vielfach ohnehin äußerst prekären materiellen Situation darstellt. Die Neuregelung sollte (311

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) zu Einsparungen von 431 Mio. öS jährlich im Bereich der Arbeitslosenversicherung führen.

Ein weiterer Einsparungseffekt wird durch die Nichtvalorisierung der Jahresbemessungsgrundlage des Arbeitslosengelds und dem Wegfall der Dynamisierung bei der Notstandshilfe erzielt. Betroffen davon sind vor allem Tausende von Langzeitarbeitslosen, die mit zum Teil existenzbedrohenden Kürzungen Ihrer Bezüge zu rechnen haben. Von dieser Maßnahme wird ein jährliches Einsparungspotenzial von rund 259 Mio. öS erwartet (finanzielle Erläuterungen zur GP XXI RV 311).

Erschwerte Bedingungen für den Erwerb von Anwartschaften

Um die Inanspruchnahme von Leistungen nach kurzfristigen Beschäftigungen und Saisonbeschäftigungen einzuschränken, wurde die Anwartschaft, d.h. die versicherungspflichtige Mindestbeschäftigungszeit für einen ALV-Leistungsbezug, nach einem bereits erfolgten Bezug von 26 auf 28 Wochen erhöht. Angesichts beschleunigter Umschlagprozesse am Arbeitsmarkt und der damit verbundenen Zunahme von kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen sind davon sicher nicht nur Saisonarbeitslose betroffen.

Kein Fortbezug von Arbeitslosengeld bei neuer Anwartschaft

Bei Vorliegen einer neuen Anwartschaft ist kein Fortbezug eines bestehenden günstigeren Restanspruches mehr möglich (Arbeitslosengeld wurde nicht ausbezogen). Für Arbeitslose ab 45 ergibt sich dadurch aber keine Änderung, da für diese weiterhin der aktuelle Anspruch nicht ungünstiger als ein Restanspruch sein kann (Bemessungsgrundlagenschutz). Der erwartete Einsparungseffekt beläuft sich auf 200 Mio. ATS (Budgetausschuss 2000, 13).

Wegfall des Weiterbildungsgeldes nach Karenzgeldbezug

Im August 2000 gab es 3.384 BezieherInnen von Weiterbildungsgeld, davon mehr als 3.195 Frauen. Das Weiterbildungsgeld war vor allem für Frauen nach der Karenz eine wichtige Überbrückungshilfe, insbesondere dann, wenn sie aufgrund mangelnder Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. mangelnder partnerschaftlicher Teilung der Karenz keine Arbeit aufnehmen konnten. Hauptkritikpunkt an der bisher üblichen Praxis war, dass das Weiterbildungsgeld primär dazu benutzt worden wäre, im Anschluss an den Karenzgeldbezug ein weiteres Jahr Leistungen zu beziehen, ohne arbeitsmarktpolitisch relevante Qualifikationen zu erwerben. Die einschneidendere Konsequenz wäre die Bindung des Weiterbildungsgeldes an anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen und die flächendeckende Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen gewesen. Die Abschaffung dieser Form des Weiterbildungsgeldes widerspricht aber der Forderung nach spezifischen Fördermaßnahmen für Frauen während der Familienphase und für WiedereinsteigerInnen. Der veranschlagte Einsparungseffekt beträgt 250 Mio. öS jährlich (finanzielle Erläuterungen zur Regierungsvorlage).

Saisonverlängerung im Fremdenverkehr und einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses

Die höchste öffentliche Aufmerksamkeit und den stärksten Protest entfachte die von der Regierung geplante allgemeine Wartezeit von vier Wochen bei ALV-Leistungen auch bei einvernehmlicher Lösung eines Dienstverhältnisses und bei Beendigung durch Zeitablauf. Schon bislang existiert diese Wartezeit im Falle einer Kündigung durch den unselbständig Beschäftigten. Begründet wurde dieser Plan damit, dass insbesondere in den Saisonbranchen mit häufig auftretender Arbeitslosigkeit die ausgezahlten Versicherungsleistungen die Einnahmen bei weitem übertreffen. Die erwartenden Einsparungseffekte wurden auf rund 1,5 Mrd. öS geschätzt (finanzielle Erläuterungen zur Regierungsvorlage), die zur Gänze auf Kosten der Arbeitslosen erfolgen sollten.

Der Widerstand der Sozialpartner aber auch der FPÖ führte dazu, dass sich die FPÖ/ÖVP Mehrheit im Nationalrat und die Regierung vorerst mit einer zugesagten kollektivvertraglichen Regelung zur Verlängerung der Saisonbeschäftigung im Fremdenverkehr begnügten. Die betroffenen Sozialpartner erklärten sich bereit, einen Kollektivvertrag zu unterzeichnen, der die Heranziehung eines Drittels der Überstunden und der Hälfte des Urlaubsanspruches zur Verlängerung des Dienstverhältnisses vorsieht, womit die Beschäftigungsperiode im Schnitt um zwei Wochen verlängert werden sollte. Bei erfolgreicher Umsetzung dieses Kollektivvertrags erwartet die Regierung Minderausgaben von rund 600 Mio. öS im Bereich des Fremdenverkehrs.

Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Werden alle die oben aufgezählten Maßnahmen zusammengenommen, ergibt sich aus den offiziellen Berechnungen der Regierung bzw. des Budgetausschusses ein Einsparungsvolumen in der Arbeitsmarktgebarung von insgesamt rund 1,77 Mrd. öS (inklusive Modell zur Saisonverlängerung im Fremdenverkehr und Einsparungen bei Karenzgeldzahlungen aufgrund niedrigerer Familienzuschläge).

Die eingesparten Gelder und Überschüsse der Arbeitslosenversicherung in Milliardenhöhe fließen in die defizitären Pensionsversicherungskassen. Im Jahr 2001 werden neben den laufenden Pensionsversicherungsbeiträgen für Arbeitslose und SchulungsteilnehmerInnen zusätzlich 11,337 Mrd. öS aus der Arbeitsmarktgebarung an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung überwiesen.¹⁰ Für das Jahr 2000 können die Zahlungen an diesen Ausgleichsfonds gemäß Bundesvoranschlag auf insgesamt rund 12,76 Mrd. öS geschätzt werden (laufende Beitragsleistungen 4,76 Mrd. plus »Sonderzahlungen« von 8 Mrd. öS), was bereits rund 21% der Gesamtausgaben der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ausmacht. Dieser Anteil wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter ansteigen.

Das Programm »Integra«

Im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde bislang mit dem Vorschlag eines so genannten Bürgergelds wohl am deutlichsten ein Richtungswechsel signalisiert. Vom ursprünglich im Regierungsprogramm festgelegten Vorhaben, Langzeitarbeitslose für ein »Entgelt« in der Höhe des jeweiligen individuellen ALG-bzw. NH-Bezugs plus einen Aufschlag von 20% »Bürgergeld« zu Arbeiten im Gemeinwesenbereich zu verpflichten, ist man nach massiver öffentlicher Kritik

deutlich abgegangen. Die Kritik richtete sich vor allem gegen den ursprünglich intendierten Zwangscharakter der Maßnahme und führte die negativen arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Konsequenzen, die von einem derartigen Modell der staatlich subventionierten Billigstlohnarbeit zu erwarten sind, ins Treffen. Die letztlich realisierte »abgeschwächte« Lösung, das Programm »Integra«, welches seit Juli 2000 in einzelnen Bundesländern läuft, ist zwar hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit stark anzuzweifeln, lässt sich aber im Wesentlichen mit den Grundsätzen bestehender Instrumente der österreichischen Arbeitsmarktpolitik vereinbaren. Dies soll aber nicht über die ideologische Begleitmusik rund um den Bürgergeld-Vorschlag hinwegtäuschen, die auch als Wegbereiter für einen in Zukunft restriktiveren Umgang mit Arbeitslosen interpretiert werden kann. In der Zwischenzeit wurden auch schon Maßnahmen gesetzt, die darauf abzielen, das System der Arbeitslosenversicherung für eine verstärkte Sanktionierung von Arbeitslosen zu instrumentalisieren.¹¹ Die im Regierungsprogramm angekündigte Lockerung des Berufsschutzes bei der Vermittlung könnte ein weiterer Schritt in diese Richtung sein.

4. ArbeitnehmerInnenschutz

Schwarz-Blau hat auch über dem ArbeitnehmerInnenschutz gebrütet. Zur Gesetzesreife gediehen ist die »Reform des Arbeitnehmerschutzes« (Punkt 2. des Regierungsprogrammteils »Weniger Bürokratie und mehr Deregulierung im Sozialsystem«, S. 20) nach einem Jahr noch nicht. Doch hat der gleichzeitig für »Wirtschaft und Arbeit« zuständige Minister seit Amtsbeginn mit Verve zur Reform angesetzt, sie ist ihm ein besonderes Anliegen. Und er hat hier im besonderen bereits gezeigt, wie er sich die Überwindung eines überholten Klischees, des Interessens Gegensatzes zwischen ArbeitnehmerInnen und UnternehmerInnen vorstellt.

Das Regierungsprogramm (S. 20) gibt der Reform des ArbeitnehmerInnen-schutzes und der Arbeitsinspektion folgende Richtung vor: »Die Arbeitsinspektorate...sollen verstärkt eine Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung für die Betriebe und deren Arbeitnehmer sein.« Die neue Regierung plant eine »Änderung aller Regelungen, die eine – verglichen mit dem konkreten Nutzen für die Arbeitnehmer – unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen.« In diesen Sätzen ist schon auf eine knappe Formel gebracht, was die Wirtschaftskammer seit dem Zustandekommen der schwarz-blauen Regierung fordert: die Ersparnis von Kosten für den ArbeitnehmerInnenschutz. Tatsächlich steht auch seit kurzem das Unternehmen Deregulierung der Arbeitsaufsicht unter dem Motto »Nicht Anzeigen und Strafen, sondern Hilfestellung und Beratung für die Betriebe«.

Die Umsetzung der Neudefinition der Arbeitsinspektorate als »Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung für die Betriebe« verlief aber bisher nicht in der von der neuen Regierung gewohnten Rasan.

Zum einen deshalb, weil es von seinem Grundsatz her hart an der Grenze dessen steht, was internationale Vorschriften, an die Österreich gebunden ist, als ein zulässiges Minimum noch erlauben. Zum anderen vielleicht einfach deshalb, weil eine Aufweichung des ArbeitnehmerInnenschutzes weder zur Sanierung des Staatshaushalts noch zu einem beifälligen Medienecho etwas beitragen kann.

Die »Reform des Arbeitnehmerschutzes« wurde jedenfalls zunächst »den Sozi-

alpartnern« überantwortet. Mit ungleichen Rollen: seit September verhandelten Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung über ihre und des Ministers Vorschläge zur Deregulierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1994 (AschG) und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG); die Gewerkschaften darüber, wie weit sie den Deregulierungsvorschlägen noch zustimmen können. In den wichtigsten Punkten lagen die jeweiligen Positionen unvereinbar auseinander. In diese Pattstellung hat nun der Minister für Wirtschaft und Arbeit eingegriffen und sich für die Erfüllung der Forderungen der Wirtschaftskammer entschieden. Ein Gesetzesentwurf zur Anmeldung der Betriebskontrollen der ArbeitsinspektorInnen und zur Senkung der Mindesteinsatzzeiten der ArbeitsmedizinerInnen und der Sicherheitsfachkräfte soll in den nächst folgenden Monaten dem Nationalrat vorgelegt werden.

Was voraussichtlich kommt: Voranmeldung jeder Kontrolle durch ArbeitsinspektorInnen

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des ArbIG sind unangemeldete Betriebskontrollen sowohl als Befugnis als auch als Pflicht der ArbeitsinspektorInnen konzipiert. Dass es tatsächlich schon vorkommt, dass ArbeitsinspektorInnen ihre Betriebsbesichtigungen auch ankündigen, soll Kontrollen mit notwendiger Anwesenheit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ermöglichen. Zur Stützung der geplanten Gesetzesänderung stellt der Minister für Wirtschaft und Arbeit die vorherige Ankündigung als den schon jetzt existierenden praktischen Regelfall hin. Mit der Gesetzesnovelle werde eine bestehende Situation nur legalisiert.

Österreich ist jedoch umgekehrt aufgrund des ILO-Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel 1947 völkerrechtlich verpflichtet, für eine Arbeitsaufsicht mit unangemeldeten Kontrollen zu sorgen. Dieses Abkommen nennt in den Artikeln 12 bis 14 einige essentielle Befugnisse der ArbeitsinspektorInnen, darunter unangemeldete Betriebsbesichtigungen zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Mit der vom Minister für Wirtschaft und Arbeit angekündigten Änderung des ArbIG ist geplant, zwar die Befugnis der Arbeitsinspektion zu jederzeitigen unangemeldeten Kontrollen bestehen zu lassen, im Gegenzug aber eine Obliegenheit oder Verpflichtung der ArbeitsinspektorInnen zur Voranmeldung mit folgendem Inhalt in § 18 Abs. 2 ArbIG festzuschreiben:

Sofern nach Ansicht der Organe der Arbeitsinspektion der Zweck der Amtshandlung dadurch nicht beeinträchtigt wird, sollen Amtshandlungen im Regelfall (!) tunlichst angekündigt werden, keinesfalls jedoch bei Verdacht auf das Vorliegen von Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer oder auf das Vorliegen schwerwiegender Übertretungen.

Die gesetzliche Einführung der Ankündigungspflicht und ihre Einrichtung als »Regelfall« wird den Druck auf ArbeitsinspektorInnen, durch Beschwerden über unangemeldet amts handelnde ArbeitsinspektorInnen, beträchtlich verstärken. Sich anzumelden ist in Zeiten des Telefons immer tunlich. Und die »Ansicht der Organe der Arbeitsinspektion« kann ihre Privatmeinung sein, die sie in jedem Beschwerdefall neu rechtfertigen müssen. Sich beschwerende ArbeitgeberInnen werden im Minister für Wirtschaft und Arbeit eine verständnisvolle und zielbringende Anlaufstelle vorfinden. ArbeitsinspektorInnen sind seinen Weisungen und Disziplinarmaßnahmen unmittelbar unterstellt. So werden unangemeldete Kon-

trollen der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften, an sich unverzichtbar, wenn ArbeitnehmerInnenschutz in den Betrieben nicht nur am Papier stehen soll, zum persönlichen Wagnis des/der einzelnen Arbeitsinspektors/Arbeitsinspektorin.

5. Ein Gesamtresümee: Das Ministerium für »Wirtschaft und Arbeit« – Dienst und Service für die Unternehmen

Die im Bereich Arbeit durchgeführten Änderungen sind vielfältig und wurden in ihrer Umsetzung durch die geänderten organisatorischen (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) und verhandlungsstrategischen Rahmenbedingungen (Rolle der Sozialpartner) erleichtert. Allerdings lassen sich bei isolierter Betrachtung der einzelnen Steine des Regierungsmosaiks nur selten grundlegende Änderungen erkennen, was nicht über die Bedeutung des gesamten Pakets hinwegtäuschen darf.

So können die im Bereich der Arbeitsmarktpolitik gesetzten Maßnahmen im Jahr 2000 nicht als wirkliche Neuorientierung bezeichnet werden. Die Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik sind in ihrer Höhe und Struktur in etwa mit dem Jahr 1999 vergleichbar, und auch im Jahr 2001 wird die aktive Arbeitsmarktpolitik zumindest nicht wesentlich zurückgefahren werden (bei weiterhin sinkender Arbeitslosigkeit). Durch Umschichtungen sind aber bei der Förderung von WiedereinsteigerInnen, von Frauenprojekten und von Lehrstellensuchenden Einschränkungen zu erwarten. Fix ist bereits, dass Neueintritte in die Lehrlingsstiftungen nicht mehr möglich sein werden.

Umgekehrt lassen sich zukunftsweisende Impulse auch bei gutem Willen kaum ausmachen. Neue Maßnahmen für sozial Schwächere, zur Qualifizierung, etwa im Bereich neue Technologien, besonders für Wiedereinsteigerinnen und die Schaffung von Betreuungseinrichtungen fehlen. Die im Treffsicherheitsbericht identifizierten *Schwachstellen* werden höchstens partiell angegangen. Die konkrete Ausformung der für 2002 angekündigten noch weitergehenden Ausgliederung des AMS in Form einer Gcs.m.b.H. bleibt weiter ein großes Fragezeichen mit dem Potential, das AMS als Serviceorganisation für Unternehmen zu profilieren, die Hilfestellungen für Arbeitslose bei cingeschränkten Budgets jedoch verkümmern zu lassen.

Mit der im Regierungsprogramm vorgesehenen Bürgergeld-Idee der Einführung verpflichtender gemeinnütziger Arbeit für Langzeitarbeitslose ließ Schwarz-Blau den Schatten eines Zwangsarbeitsdienstes aufziehen. Insgesamt entstand der Eindruck, dass es der Regierung bei Integra mehr um ein starkes Signal an die Öffentlichkeit ging, niemanden in der »sozialen Hängematte« verweilen zu lassen. Auch wenn Integra als Einflussgröße auf die Gesamtkonzeption der Arbeitsmarktpolitik fast bedeutungslos ist, trug die Diskussion darüber zu einem Klima bei, in dem Verschlechterungen für sozial schwache Gruppen leichter durchzusetzen sind.

So wurden im Bereich der Einkommensersatzleistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) einerseits Maßnahmen gesetzt, mittels der Kontrolle der Arbeitsfähig- und -willigkeit Arbeitslose verstärkt zu sanktionieren, andererseits wird 2001 bei der Leistungshöhe der Rotstift angesetzt. Der Versuch, diese Einsparungsmaßnahmen als sozial gerecht darzustellen und sie mit

»Übersicherungen« des Versicherungssystems zu rechtfertigen geht an der sozialen Realität weit vorbei. Vielmehr entpuppen sie sich als Geldbeschaffungsaktion für immerhin (angepeilte) 1,7 Mrd. öS, um das politische Ziel Nulldefizit im Jahr 2002 erreichen zu können. Die Maßstäbe, die bei der behaupteten Treffsicherheit angewandt wurden und werden, sind nicht nachvollziehbar. Hauptleidtragende werden AlleinerzieherInnen mit Kindern, NotstandshilfebezieherInnen und (auf direktem oder indirektem Wege) Arbeitslose der Fremdenverkehrsbranche sein. Gemeinschaftsrechtliche und innerstaatliche Grundsätze zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern zur Vermeidung von Armut und zur Reduktion von Einkommensunterschieden werden damit sogar teilweise unterlaufen.

Dort, wo Verbesserungen für ArbeitnehmerInnen angekündigt wurden, zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass sich die Darstellung von Regierungsseite oft nur partiell mit den realisierten Maßnahmen deckt. So war das ausgesprochene Ziel des *Arbeitsrechtsänderungsgesetzes (ARÄG) 2000* die »soziale Gerechtigkeit am Arbeitsplatz«; dahinterstehendes weniger ausgesprochenes Ziel eine Senkung der Lohnnebenkosten. Bezeichnend ist nämlich der »Wert« der sozialen Gerechtigkeit im ARÄG 2000: Sie kostet die Wirtschaft nicht nur nichts, sondern bringt den ArbeitgeberInnen eine Ersparnis von wenigstens 1,5 Mrd. öS (nach Berechnungen der Arbeiterkammer und des ÖGB sogar 4 Mrd.¹²). Die Verlängerung der Entgeltfortzahlung für ArbeiterInnen wurde somit mit der Urlaubsaliquotierung und dem Entfall des Postensuchtages bei Selbstkündigung »verkauft«. Zusätzlich werden die ArbeitgeberInnen durch die Senkung des Krankenversicherungsbeitrags – trotz der finanziellen Schwierigkeiten der Krankenversicherung – begünstigt.

Einseitige Maßnahmen zugunsten der Unternehmungen finden sich auch im Bereich des *ArbeitnehmerInnenschutzes*: Mit der Umdefinierung der als Kontrollbehörde fungierenden Arbeitsinspektorate zu »Serviceeinrichtungen« und der de-facto Einführung einer Ankündigungspflicht für betriebliche Kontrollen wurde den Forderungen der Wirtschaftskammer entsprochen – auf Kosten des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

Insgesamt lässt sich feststellen: Viele der von der schwarz-blauen Regierung gesetzten Maßnahmen im Bereich »Arbeit« lassen einzeln betrachtet keine wirkliche Neuausrichtung erkennen. Allerdings kumuliert die Vielzahl von Einzelaktivitäten zu einer gesamt arbeitnehmerInnenfeindlichen und wirtschaftsfreundlichen Politikausrichtung, die durch die organisatorischen Änderungen in den Bundesministerien und die Vorgangsweise bei den sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen unterstrichen wird.

Ein elementarer Aspekt der Regierungspolitik in arbeitsrechtlichen Belangen und im ArbeitnehmerInnenschutz ist die *systematische Hinausdrängung der ArbeitnehmerInnen-Interessenvertretungen aus den Entscheidungsprozessen*, während Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung nun einen wesentlich verbesserten Zugang zur politischen Macht haben. War es früher der Regelfall, dass nach Lösungen gesucht wurde, die für beide Vertretungsseiten tragbar waren, hat sozialpartnerschaftlicher Widerstand gegen Regierungsvorhaben nur mehr dann Aussicht auf Erfolg, wenn (auch) eine Ablehnungsposition der UnternehmensvertreterInnen vorliegt.

Die propagandistische Ankündigung »Österreich neu regieren« schlug sich auf

der Ebene der Entscheidungsstrukturen der Regierungsmitglieder und der Organisation der öffentlichen Verwaltung darin nieder, dass die Regierung ein eigenes Frauenministerium abschaffte und die Teile des Sozialministeriums, die für Arbeitsrecht, Beschäftigungspolitik und ArbeitnehmerInnenschutz zuständig waren, in das Wirtschaftsministerium verlegte. Diese »Umstrukturierung« der Ministerien entspricht der Strategie, den Einfluss der Gewerkschaften und der Arbeiterkammern zurückzudrängen.

Beide Änderungen – die Schwächung der Gewerkschaften und die Gesamtänderung der Verwaltungsorganisation im Bereich der Sozial- und Frauenpolitik – sind in ihrer Bedeutung auch für die zukünftige Politik der Regierung kaum zu überschätzen.

Anmerkungen

- 1 Siehe Punkt 3 (Aktion Fairness – Gleiche Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte im Krankheitsfall und eine Neuregelung im Urlaubsrecht) des Kapitels »Erneuerung des österreichischen Sozialrechts«, wonach die Angleichung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Urlaubsaliquotierung kostenneutral durchgeführt werden soll und eine Vereinfachung anzustreben ist. (Regierungsprogramm 2000, 24)
- 2 BGBl. I Nr. 44/2000
- 3 NR GP XXI RV 91
- 4 Siehe §§ 8 Abs. 3 Angestelltengesetz (AngG) und 1154b Abs. 5 ABGB idF BGBl. I Nr. 44/2000.
- 5 Siehe § 9 bzw. § 10 Urlaubsgesetz (UrlG).
- 6 Vgl. auch Drs, Monika (1999): Arbeiter und Angestellte, Verfassungsrechtliche Aspekte arbeitsrechtlicher Ungleichbehandlung.
- 7 Vgl. Kurswechsel Hefte 3/1998 und 3/2000.
- 8 Die FPÖ tritt für die Reduktion der gesetzlichen Obergrenze der Kammerumlage von derzeit 0,5% auf 0,3% der Beitragsgrundlage ein. Siehe Initiativantrag der Abgeordneten Peter Westenthaler und Kollegen betreffend Änderung des AKG 1992 (305/A (XXI. GP)) vom 18.10.2000.
- 9 Senkung des ALV-Beitrags um 0,5% und Übernahme der Karenzgeldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) in den Familienlastenausgleichsfonds (30% des Karenzgelds) ab 2002, Entfall des Bundeszuschusses für Personal- und Sachaufwendungen (ÖS 2,8 Mrd. p.a.) und Refundierung der Kosten für die Beamten an den Bund (0,7 Mrd. p.a.) im Zusammenhang mit der Überführung des AMS in eine Ges.m.b.H., Abschöpfung allfälliger Überschüsse in der AMS-Gebärung zum Zwecke der Budgetentlastung und Einfrieren des Budgets für aktive Arbeitsmarktpolitik für die Periode 2000 – 2003.
- 10 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, Überweisungen gem. § 6 Abs. 8 AMPFG; siehe Bericht des Budgetausschusses über das Budgetbegleitgesetz 2001, 369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XXI. GP, S.84. Gerechtfertigt werden diese Überweisungen durch die bei den Pensionsversicherungen anfallenden Kosten durch die Ersatzzeitenregelung (für die Pensionsversicherung) in der ALV.
- 11 Z. B. vierwöchige Sperre des Arbeitslosengeldes bei freiwilliger Auflösung des Dienstverhältnisses (Nachsicht nur mehr mit Zustimmung des AMS-Regionalbeirats); gesetzliche Festlegung wöchentlicher (bisher monatliche) Kontrolltermine; verschärfte Strafbestimmungen bei Leistungsmissbrauch usw.
- 12 Vgl. Leutner, Richard (2000): Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000; in: Arbeit&Wirtschaft 7-8/2000, 20f.

Literatur

- Budgetausschuss (2000): Bericht des Budgetausschusses über das Budgetbegleitgesetz 2001, 369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XXI. GP; <http://www.parlinkom.gv.at>
- Drs, Monika (1999): Arbeiter und Angestellte, Verfassungsrechtliche Aspekte arbeitsrechtlicher Ungleichbehandlung, Verlag Orac, Wien.
- Lcutner, Richard (2000): Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000; in: Arbeit&Wirtschaft 7-8/2000.
- Mazal-Treffsicherheitsbericht (2000): Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems. Endbericht. Redigiert von Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Wien, 18. September 2000.
- ÖVP-Grundsatzprogramm (1995), beschlossen am 30. ordentlichen Parteitag der Österreichischen Volkspartei am 22. April 1995. http://www.oevp.or.at/oevp/grupprog/dl_files/grupprog.pdf
- Regierungsbilanz 2000 (2000): Zukunft im Herzen Europas. Österreich neu regieren, Bundespressedienst Dezember 2000.
- Das Regierungsprogramm (2000): Zukunft im Herzen Europas. Österreich neu regieren, Februar 2000. <http://www.austria.gv.at>
- Rungaldier, Ulrich (1991): Abfertigungrecht, Verlag Orac, Wien.